



Anlage zum Antrag auf Betriebsrente

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

nach § 39 Absatz 5 der Versorgungsordnung (VO) ruht die Betriebsrente

in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

Wir bitten deshalb, die zweite Seite dieses Schreibens von Ihrer Krankenkasse ausfüllen und uns zusammen mit dem Antrag auf Betriebsrente wieder zukommen zu lassen.

Ferner bitten wir um Mitteilung, wenn sich der Zahlbetrag des Krankengeldes künftig ändert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Zusatzversorgungskasse
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Geschäftsstelle –

